

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

In § 18 Z 2 lit. b des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (jetzt Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Für Balgengaszähler (BGBl. II Nr. 74/2009) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten.

In § 35 Abs. 11 des MEG ist geregelt, dass ermächtigte Eichstellen bei Vorliegen einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b des MEG befugt sind, diese Prüfung unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Mit der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Balgengaszähler werden die Bedingungen für die Abwicklung der technischen Prüfungen von Balgengaszählern festgelegt.

Ziel(e)

- 1) Entlastung des BEV durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Eichstellen.
- 2) Versorgern mit geringeren Stückzahlen an Zähler die Anwendung der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist zu ermöglichen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- 1) Die Eichstellen erhalten die Möglichkeit einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist.
- 2) Bei der Prüfung für die Verlängerung der Nacheichfrist werden Messgeräte zu Losen zusammengefasst. Dabei dürfen sich die Jahreszahlen der letzten Eichstempel (Konformitätskennzeichnungen) diese Messgeräte bisher um ein Jahr unterscheiden. Aufgrund der geplanten Änderung dürfen sich diese Jahreszahlen um zwei Jahre unterscheiden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Pro Jahr werden derzeit etwa 16 Lose für die Verlängerung der Nacheichfrist geprüft.

Aufgrund der möglichen Zusammenfassung von drei Eichjahren in ein Los wird davon ausgegangen, dass sich diese Anzahl um zwei Lose auf 14 Lose pro Jahr reduzieren wird. Für diese zwei Lose reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 14 Stunden je Los.

Weiters wird angenommen, dass sich zumindest eine Eichstelle für die technische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist ermächtigen lässt und dass diese Eichstellen ein Fünftel der Lose prüfen. Für diese drei Lose reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 10 Stunden je Los.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	4	4	4	4	4

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Bund	-2,77	-0,03	-2,82	-0,03	-2,88	-0,03	-2,94	-0,03	-3,00	-0,03

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2020		2021		2022		2023		2024	
			Fallzahl	Zeit (h)								
	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	3	-10,0	3	-10,0	3	-10,0	3	-10,0	3	-10,0
		VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	2	-12,0	2	-12,0	2	-12,0	2	-12,0	2	-12,0
		VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	2	-1,5	2	-1,5	2	-1,5	2	-1,5	2	-1,5
		VD-Höherer Dienst 2 A1/5- A1/6; A: DK VI-VIII; PF 1/S	2	-0,5	2	-0,5	2	-0,5	2	-0,5	2	-0,5

Pro Jahr werden derzeit etwa 16 Lose für die Verlängerung der Nacheichfrist geprüft.

Aufgrund der möglichen Zusammenfassung von drei Eichjahren in ein Los wird davon ausgegangen, dass sich diese Anzahl um zwei Lose auf 14 Lose pro Jahr reduzieren wird. Für diese zwei Lose reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 14 Stunden je Los.

Weiters wird angenommen, dass sich zumindest eine Eichstelle für die technische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist ermächtigen lässt und dass diese Eichstellen ein Fünftel der Lose prüfen. Für diese drei Lose reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 10 Stunden je Los.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	-968,61	-987,98	-1.007,75	-1.027,89	-1.048,46

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1316416248).